

Rechtswidrige Bewilligung für Frauennachtarbeit bei der Eta gestoppt.

## Vom plötzlichen Arbeitsanfall in der Swatch-Produktion

Drei Schichten lang arbeiteten Frauen bei der Uhrenfabrik ETA in Grenchen rechtswidrig nachts. Drei Nächte. Dann stoppte das Solothurner Verwaltungsgericht auf Beschwerde des SMUV die von der Solothurner Regierung erteilte rechtswidrige Bewilligung. Es gewährte der Beschwerde aufschiebende Wirkung, wichtiger noch: Aus den Erwägungen des Verwaltungsgerichtsentscheids wird deutlich, dass die Kantonsregierung verpflichtet ist, weiterhin das Frauennachtarbeitsverbot in der Industrie strikte einzuhalten.

vb. Glaubt man den Presseberichten, ereignete sich wundersam „zufällig“, 10 Tage nach der Bekanntgabe des Bundesrates, das IAO-Abkommen 89 zum Frauennachtarbeitsverbot zu kündigen, folgendes: Die Uhrenfabrik ETA in Grenchen geriet in eine „betriebliche Sondersituation“, in der die Firma der enormen Nachfrage für Swatchprodukte „bei weitem nicht mehr entsprechen konnte“. Sie least 26 Männer von der Maschinenfabrik Tschudin. 20 von ihnen stehen auf der eine Woche zuvor bekanntgegebenen Entlassungsliste der Maschinenfabrik. Diese Männer nun sollen in einer dritten Nachtschicht von 22-6 Uhr mithelfen, den plötzlichen Arbeitsanfall zu bewältigen und müssen selbstverständlich in den neuen Job eingearbeitet werden. Zu erinnern ist: Es handelt sich um eine recht spezifische Arbeit, im Grunde „geeignet für Frauen“, mit „überdurchschnittlicher Fingerfertigkeit und einer gewissen Monotonie-Resistenz“, wie der Uhrenkonzern bereits 1984 sein erstes Gesuch für Frauennachtarbeit begründet hatte. ETA-Frauen sollen also als Instruktorinnen wirken. Dem ist grundsätzlich nichts entgegenzuhalten. Warum aber die rechtswidrige Bewilligung für Frauennachtarbeit? Nach der Ausbildung in Tagschichten, „müssen die Auszubildenden auch die veränderten Abläufe während der Nachtschicht kennenlernen, dafür braucht es vier Frauen“, rechtfertigt einigermassen dürftig ETA-Direktionspräsident und -SMH-Konzernleitungsmitglied Anton Bally das Gesuch gegenüber der „Solothurner-Zeitung“. „Wir können das Risiko nicht auf uns nehmen, die Betroffenen in dieser Anlernphase allein arbeiten zu lassen“, meinte Bally.

Das Volkswirtschaftsdepartement Solothurn erteilte der ETA eine Ausnahmegewilligung für Frauennachtarbeit für 10 Frauen mit der Begründung „der prekären Arbeitsmarktsituation in der Region Grenchen und der enormen Nachfrage von Swatchprodukten, die die ETA nicht vollumfänglich befriedigen könne“. Und: angesichts der schwierigen Arbeitsmarktsituation müsse alles unternommen werden, um die bestehenden Betriebe „bei ihren Bemühungen zu unterstützen, ihre Marktanteile zu halten“. Die Bewilligung war mit der Bedingung verknüpft, keine Mütter von Kleinkindern oder schulpflichtigen Kindern einzusetzen und die Nachtarbeit habe freiwillig zu erfolgen. Der Schweizerische Metall- und Uhrenarbeiterverband (SMUV) erhob Beschwerde. Die Gewerkschaft blitzte beim Solothurner Volkswirtschaftsdepartement insofern ab, als dieses der Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzog, „eine Ungeheuerlichkeit“, wie der SMUV und auch der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) betonte. Der SMUV gelangte ans Verwaltungsgericht, das die aufschiebende Wirkung der Beschwerde umgehend wieder herstellte.

### Deutliche Sprache des Verwaltungsgerichtes

Auch wenn das Gericht erst über die Frage der aufschiebenden Wirkung entschied, beantwortete es in dem schriftlich vorliegenden Urteil dennoch die Frage, ob eine solche Ausnahmegewilligung überhaupt möglich wäre. Und es kommt mit aller Deutlichkeit zu folgenden Schlüssen: Nicht nur sei das IAO-Abkommen zur Frauennachtarbeit nach wie vor gültig und die bewilligte Frauennachtarbeit unzulässig. Sondern, es bestehe auch keine Ausnahmesituation. Ausnahmeregelungen dienten dazu, im Einzelfall Härten und offensichtliche Unzweckmässigkeiten zu vermeiden. Ein derartiger Sonderfall liege hier nicht vor. Ein durch bisherige Produktion nicht zu befriedigender Nachfrageüberhang könne häufig vorkommen und sei durch entsprechende Unternehmensplanung zu bewältigen. Die vorgesehene Abweichung sei auch nicht bloss „geringfügig“. Durch das Gewähren von Ausnahmegewilligungen dürften aber ein Gesetz und sein Zweck nicht unterlaufen werden. Mit Ausnahmegewilligungen dürfe somit die Substanz des Schutzgedankens des Nachtarbeitsverbots nicht unterlaufen werden. Darüber hinaus lasse sich aus der Möglichkeit, Nachtarbeit ausnahmsweise für Auszubildende zu bewilligen, nicht ableiten, dass Instruktorinnen beschäftigt werden dürften.

Für den SMUV ist klar, dass nach der Ausbildung in der Tagschicht, die Männer ohne weiteres „ohne Begleitung der Frauen“ ihre Arbeit nachts antreten können. Ist auch einsichtig. Der Kommentator in der SMUV-Zeitung stellt befriedigt fest, dass dem „skandalösen Vorgehen zumindest ein vorläufiges Ende gesetzt“ sei. Angesichts der Erwägungen des Verwaltungsgerichtes gibt sich der SMUV im Hinblick auf die materielle Behandlung der Beschwerde zuversichtlich. „Aus gewerkschaftlicher Sicht ein momentaner Erfolg, der zeigt, wie wichtig unsere Arbeit bei der Verbesserung des Arbeitsgesetzes ist, wenn wir nach der Aufhebung des Nachtarbeitsverbots für Frauen nicht eine massive Ausweitung der erwiesenermassen für alle schädlichen Nachtarbeit wollen.“

### **GTCP unterstützt SMUV**

Inzwischen wird das Thema in der Solothurner Öffentlichkeit und von der Presse kräftig ausgeschlachtet, um im Wahlkampf die Gewerkschaften als Arbeitsplatzverhinderer hinzustellen. (Der Fall Biotechnikum in Basel lässt grüssen.) So titelt die Solothurner-Zeitung: „Durch Gerichtsentscheid arbeitslos.“ Darauf war in einer Stellungnahme unserer Gewerkschaft scharf zu reagieren. Der Versuch der Uhrenfirma, unmittelbar nach der Kündigung des IAO-Abkommens Nachtarbeitsbewilligungen für Frauen zu erhalten, hat in erster Linie politische Gründe. Würde hier ein Präjudiz geschaffen, würden sogleich andere Firmen, namentlich auch der Textilindustrie mit Sondergesuchen nachziehen. Die GTCP wird sich gegen jeden Versuch von Unternehmern, die Frauennachtarbeit schleichend einzuführen – ohne die notwendige gesetzliche Grundlage und ohne die notwendigen Verbesserungen der Nachtarbeit – vehement zur Wehr setzen. Dass überhaupt erst mit der Arbeitsgesetzrevision eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden muss, ist übrigens nicht nur die Meinung der Gewerkschaften, sondern auch jene des Bundesrates.

Die Gewerkschaft. 25.3.1992.

GTCP Schweiz > Nachtarbeit. 25.3.1992.doc.